
1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)
- Sonstige Leistungen

1.1 Hinweis Ergänzungsleistungen

Vor oder bei einem Eintritt sollte bei der Gemeindezweigstelle SVA eine Beratung betreffend Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden. Dadurch kann auch ein allfällig noch vorhandenes Vermögen geschont werden. Der Anspruch besteht erstmals für den Monat der Einreichung der Anmeldung. Die Leistungen werden für jede Person individuell berechnet. Falls die Ergänzungsleistungen zur Deckung der Pensions- und Betreuungskosten nicht reicht, muss frühzeitig bei der Wohngemeinde ein Gesuch auf Erhöhung der Ergänzungsleistung gestellt werden.

1.2 Hinweis Hilflosenentschädigung

Bezüger von AHV oder Ergänzungsleistungen erhalten Hilflosenentschädigung unter der Voraussetzung, dass sie in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen seit mindestens einem Jahr gedauert hat. Die Entschädigung hängt nicht vom Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit, der von einem Arzt bestätigt werden muss.

2 Leistung einer Akontozahlung

Das Alterszentrum am Buechberg AG verlangt vor dem Eintritt bei einem unbefristeten Aufenthalt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF8'000.- resp. von CHF 3'000.- bei einem befristeten Aufenthalt. Die Akontozahlung wird nicht verzinst.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Das Alterszentrum am Buechberg AG stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich per LSV (Lastschriftverfahren) in Rechnung.

Die Kosten für die Pension, die Pflege und Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) sowie allfällige sonstige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohner bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ab der zweiten Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR von 5% und eine zusätzliche Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben. Das Alterszentrum behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

4.1. Pensionskosten pro Tag

Haus A Einzelzimmer mit Etagendusche	Ostseite	CHF	124.00
Haus A Einzelzimmer	Ostseite	CHF	136.00
Haus A Einzelzimmer	Süd-/Westseite	CHF	142.00
Haus A 2-Zimmerappartement 2er-Belegung	Südseite	CHF	140.50
Haus A 2-Zimmerappartement für 1 Person	Südseite	CHF	224.00
Haus B Einzelzimmer	Nordseite	CHF	136.00
Haus B Einzelzimmer	Südseite	CHF	162.00
Haus B Einzelzimmer Komfort	Südseite	CHF	203.00
Haus B Doppelzimmer	Südseite	CHF	121.00

4.2. Zuschläge pro Tag

Ferienzimmer		CHF	25.00
--------------	--	-----	-------

4.3. Essensgutschriften:

Bei sämtlichen Abwesenheiten

ab 1. Folgetag

CHF

18.00

4.4. In den Pensionskosten inbegriffen

- Zimmer mit Dusche/WC und Balkon (ausgenommen Nordzimmer Haus B): Möbliert mit Pflegebett inkl. Bettwäsche, Nachttisch mit Lampe, Kleiderschrank mit Wertfach, Telefon, Frottierwäsche, Vorhänge
- Vollpension inkl. ungesüßtem Mineralwasser mit und ohne Kohlensäure zu den Mahlzeiten und auf der Etage
- Ein nichtalkoholisches Getränk am Nachmittag in der Cafeteria (Tee oder Kaffee)
- Tägliches Angebot an warmen und kalten Getränken sowie Früchten durch den Etagendienst
- Waschen und Bügeln der gesamten Wäsche
- Strom, Heizung, Wasser
- Eine Zwischenreinigung von Zimmer und Dusche/WC pro Woche; tägliche Unterhaltsreinigung; Fensterreinigung (2x jährlich)
- Hauswartung
- Mitbenützung sämtlicher Gemeinschaftseinrichtungen und -räume
- Versicherung des Mobiliars bis CHF 3'000.00 (Selbstbehalt CHF 100.00)
- Kabelfernsehgebühren, Abgabe für Radio und Fernsehen (RTV-Abgabe)
- Kostenloses W-LAN
- Krankmobilen und deren Wartung inkl. Ersatzteile (Aktivrollstuhl, Rollator, Stöcke)

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus oder verstirbt er, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

5 Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohners

Die Betreuungstaxe deckt sämtliche Hilfe- und Betreuungsleistungen, die keine krankenkassenpflichtigen (KVG) Leistungen darstellen. Beispiele für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sind nachfolgend unter Punkt 5.2 aufgeführt.

5.1 Basispauschale CHF 40.00

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit entfällt die Taxe für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen ab dem ersten Folgetag.

5.2 In die Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sind folgende Tätigkeiten enthalten:

- a) Betreuung und Unterhalt
 - Aktivierungstherapie, Alltagsgestaltung und Einzelbetreuung
 - Evaluation und Unterhalt der Hilfsmittel und der medizinal-technischen Geräte
 - Zubereitung und Service von Getränken
 - Organisation von Transporten
- b) Wohnen und Alltag
 - Kleider kontrollieren und versorgen
 - Kästen kontrollieren, aufräumen und aktualisieren
 - Blumen und Pflanzen pflegen
- c) Hilfestellungen für Bewohner im Alltag
 - Telefon- und Schreibunterstützung
 - Briefe / Zeitung vorlesen
 - Ausführen von Aufträgen
 - Spaziergänge
 - Reparaturen ausführen
- d) Administrative Tätigkeiten
 - Einsatzpläne für Mitarbeitende
 - Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchern
 - Bestellwesen und Versorgung

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B und C sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das Alterszentrum ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Trägerschaft

Diese Taxordnung wurde am 25. Oktober 2023 durch den Verwaltungsrat genehmigt.

Anhänge zur Taxordnung

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

a)	Transporte bei Heimeintritt und -austritt, Personentransporte	nach Aufwand
b)	Beim Eintritt: Eintrittsgebühr inkl. Installation Telefon und Bildermontage Pauschale für Kennzeichnung der Wäsche (einmalig) Umtriebspauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d.h. Rücktritt innerhalb von 5 Tagen vor dem vereinbarten Eintritt)	CHF 200.00 CHF 200.00 CHF 300.00
c)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie zum Beispiel: - Zusätzliche Konsumationen in der Cafeteria sowie die Verpflegung von Gästen - Coiffeur, Podologie etc. - Anschlussgebühren (Telefon) - Telefongespräche ins Ausland und kostenpflichtige Dienste - Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten - Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche - Zimmerservice	gemäss separater Preisliste nach Aufwand CHF 20.00 pro Monat nach Aufwand nach Aufwand nach Aufwand CHF 5.00 pro Mahlzeit
d)	Spezielle Diäten (u.a. glutenfreies Essen)	CHF 10.00/Tag
e)	Miete von - zusätzlichem Mobiliar (Tisch, Stuhl, TV-Gerät etc.) - speziellen Pflegemobilen wie Kontaktmatte, Sensor, Pflegerollstuhl, Inhalationsgerät, Antidekubitus-Matratze	Gemäss separater Preisliste Mobiliar
f)	Eigene Versicherungen: - Haftpflichtversicherung - Haushalts- und Hausratversicherung (höher CHF 3'000.00) - Sonstige persönliche Versicherungen	
g)	Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum, ausserordentliche Instandstellungskosten bei Auszug, Todesfall oder bei Schadenfällen	nach Aufwand
h)	Aufwand bei Todesfall, Austritt oder Zimmerwechsel: Abnahme, Instandstellen, Schlussreinigung (Einzelzimmer) Abnahme, Instandstellen, Schlussreinigung (Doppelzimmer) Abnahme, Instandstellen, Schlussreinigung (Appartement) Schlussreinigung Ferienzimmer Todesfallkosten	CHF 400.00 CHF 250.00 CHF 600.00 CHF 250.00 CHF 530.00

Anhänge zur Taxordnung

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus sowie Leistungen unseres Personals (Nährarbeiten, ausserordentliche Leistungen durch die Hauswirtschaft, die Administration, den Technischen Dienst etc.) werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
pro Stunde

CHF 70.00

Anhänge zur Taxordnung

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2024)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)	Total Pflegekosten pro Tag
1-a	bis 20	9.60	2.80	0.00	12.40
2-b	21 - 40	19.20	17.90	0.00	37.10
3-c	41 - 60	28.80	23.00	10.00	61.80
4-d	61 - 80	38.40	23.00	25.10	86.50
5-e	81 - 100	48.00	23.00	40.20	111.20
6-f	101 - 120	57.60	23.00	55.30	135.90
7-g	121 - 140	67.20	23.00	70.40	160.60
8-h	141 - 160	76.80	23.00	85.50	185.30
9-i	161 - 180	86.40	23.00	100.60	210.00
10-j	181 - 200	96.00	23.00	115.70	234.70
11-k	201 - 220	105.60	23.00	130.80	259.40
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	145.90	284.10